

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Bad Driburg

Hinweis: Die Abkürzung Stpl. wird für Stellplatz verwendet, Abstpl. steht für Fahrradabstellplatz.

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
1.	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohnhäuser mit bis zu 2 WE	1,5 Stpl. je Wohneinheit (bei einer WE 2 Stpl.)	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. je 50 m ² Wohnfläche bei freifinanzierten Vorhaben; 1 Stpl. je Wohneinheit bei öffentlich geförderten Vorhaben; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 Abstpl. je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugend- wohnheime	1 Stpl. je 3 Betten; davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten; mindestens 3 Abstpl.; davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Be- hinderung	1 Stpl. je 3 Betten; davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten; davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2 Betten; jedoch mindestens 2 Stpl.; davon 10% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Betten; davon 10% Besucheranteil
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungs- gebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche; davon 20% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m ² Nutzfläche

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
2.2	Räume mit erheblichen Besuchsverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume (Arztpraxen o.ä.))	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche; mindestens jedoch 3 Stpl.; davon 75% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzfläche; mindestens 3 Abstpl.
3.	Verkaufsstätten		
	<p>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes NRW zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent - für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent - der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p> <p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche (nicht großflächiger Einzelhandel)	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche; mindestens jedoch 2 Stpl. je Laden; davon 75% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche (großflächiger Einzelhandel)	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche; davon 75% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Auto- und Möbelhäuser)	1 Stpl. je 100 m ² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 100 m ² Verkaufsfläche Verkaufsfläche

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
	Für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes NRW über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Abs. 7 der Sonderbauverordnung des Landes NRW).		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze; davon 90% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10 Sitzplätze; davon 90% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräte-räume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen und die Verkehrsflächen.		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; Stpl. für Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; Stpl. für Menschen mit Behinderung: mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Grundstücksfläche

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
5.4	Hallenbäder Saunalanlagen	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen; zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucher- plätze; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: 3 %, mindestens jedoch 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche; davon 90% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 50 m ² Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; zusätzlich 1 Stpl. je 5 Besucher- plätze; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: mindestens 1 Stpl.	2 Abstpl. je Spielfeld; zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucher- plätze
5.8	Bootshäuser Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Boote
6.	Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 Sitzplätze; davon 75% Besucheranteil; Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: mindestens 1 Stpl.	1 Abstpl. je 4 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 2 Betten, davon 75% Besucheranteil; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 Stpl. für Menschen mit Behinde- rung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Betten; mindestens 4 Abstpl.; davon 25% Besucheranteil ; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale Discotheken	1 Stpl. je 4 m ² Gastraum; davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 m ² Gastraum davon 90% Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten; davon 75% Besucheranteil Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielotheken, Bordelle, Wettbüros und Shisha-Bars)	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche; mindestens jedoch 3 Stpl.; für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche; mindestens jedoch 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzliche Stpl. nach Nr. 2.2; davon 60 % Besucheranteil Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 20 Betten; zusätzlich Abstpl. nach Nr. 2.2
7.2	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten; zusätzliche Stpl. nach Nr. 2.2; davon 60% Besucheranteil Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Betten; zusätzliche Abstpl. nach Nr. 2.2
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagespflege	1 Stpl. je 10 Kinder; mindestens jedoch 4 Stpl. Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder; mindestens jedoch 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 30 Schüler; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Schüler

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10 Schüler; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2 Studierende; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 2 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 Abstpl.
9.3	Kfz-Werkstätten	3 Stpl. je Wartungsstand; davon 90% Besucheranteil	mindestens 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	2 Stpl. mit Verkaufsstätte, Wartungsstand u. Waschstraße; zusätzliche Stpl. nach Nr. 3.1, 9.3 und 9.5	1 Abstpl. mit Verkaufsstätte, Wartungsstand, u. Waschstraße; zusätzliche Stpl. nach Nr. 3.1, 9.3 und 9.5
9.5	Kfz-Waschstraße	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	1 Abstpl.
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je 3 Parzellen; Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Parzellen

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze Kfz	Fahrradabstellplätze
10.2	Begräbnisstätten, z.B. Friedhof	1 Stpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stpl. Stpl. für Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 Abstpl. je 750 m ² Grundstücksfläche, mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3 Sonnenbänke, mindestens 2 Stpl.; davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, mindestens 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je Waschmaschine, mindestens 2 Stpl.; davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Waschmaschinen, mindestens 2 Abstpl.; davon 90% Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150 m ² Ausstellungsfläche; davon 80% Besucheranteil	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungsfläche; davon 80% Besucheranteil